

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Rambacher Fastnachtsgesellschaft 2005

Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden-Rambach.

§ 2 Vereinszweck

Ziel und Zweck des Vereins ist die Organisation und Durchführung der jährlichen Fastnachtsveranstaltungen in Wiesbaden-Rambach.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein soll die Aufnahme in den Ortsvereinsring Wiesbaden-Rambach beantragen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft ist wie folgt gegliedert:

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder.
- Ehrenmitglieder. Diese werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ernannt.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss mindestens 4 Wochen vor Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand erfolgen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsbald mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 4 Beiträge

Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung beitragsfrei gestellt werden.

Im ersten (Rumpf-) Geschäftsjahr wird ein voller Beitrag erhoben um die finanzielle Handlungsfähigkeit des Vereins zu sichern.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand im Sinn des § 26 BGB
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand im Sinn des § 26 BGB

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- Vorsitzenden
- Kassierer(in)
- Schriftführer(in)

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Es sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Einberufung und Leitung von Sitzungen und Versammlungen und die selbständige Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit einem Geschäftswert von über 1000 € belasten, die vorherige Zustimmung des erweiterten Vorstands erforderlich ist. Falls dieser eine Entscheidung ablehnt, kann die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erwirkt werden.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vor. Die Mitgliederversammlung genehmigt mit diesem Haushaltsplan den Handlungsrahmen des Vorstandes.

§ 7 erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand gemäß § 6 der Satzung
- vier Beisitzern

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Ordnung der inneren Angelegenheiten des Vereins; er beschließt in den ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben. Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden gemeinsam mit den Vorstandsmitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen.

Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, jeweils nach Abschluss der Hauptveranstaltungen, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat ferner stattzufinden, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem

- die Beschlussfassung über die Beiträge
- die Entlastung und die Wahl der Vorstands- und der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beratung und Beschlussfassung über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt

- die Regelung dringender, nicht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufschiebbarer Angelegenheiten
- die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und darüber der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der einfachen Stimmenmehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Form der Berufung der Sitzungen und Versammlungen

Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen zu berufen.

Die Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich zu berufen.

§ 10 Abteilungen

Im Verein können mit Genehmigung des erweiterten Vorstandes Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Über die Auflösung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und umfasst den Zeitraum vom Tag der Gründung bis zum 31. März des Folgejahres.

§ 12 Gesetzliche Bestimmungen

In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen $\frac{4}{5}$ der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des nach der Auflösung verbleibenden Vereinsvermögens.

Wiesbaden-Rambach, 27. Oktober 2005

Es folgen die Unterschriften der Gründungsmitglieder

Corinna Gunkel

Stefan Tondl

Jürgen Gebhardt

Jörg Schießer

Kerstin Schmidt

Anke Loh

Susanne Keutmann

Regina Herwig

Margit Nesselberger

Ute Nesselberger

Thomas Faulhaber

Petra Faulhaber

Erhard Nesselberger

Hans-Jürgen Petri

Margit Petri

Armin Giebertmann

Ivonne Schäfer-Hillemann